

Kleine Anfrage

des Abg. Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Junge Pflegebedürftige im Landkreis Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen zwischen 15 und 60 Jahren sind derzeit im Landkreis Böblingen als pflegebedürftig anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach Pflegegraden und Alter)?
2. Wie hat sich die Zahl der jungen Pflegebedürftigen in den letzten zehn Jahren im Landkreis Böblingen entwickelt?
3. Welche Wohn- und Betreuungsangebote bestehen speziell für junge Pflegebedürftige (zum Beispiel betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, barrierefreie Wohnangebote) derzeit im Landkreis Böblingen?
4. Welche Pflegeeinrichtungen im Landkreis Böblingen sind spezifisch auf die Bedürfnisse von jungen Pflegebedürftigen ausgerichtet (zum Beispiel separate Wohnbereiche, altersgerechte Angebote)?
5. In welchem Umfang werden junge Pflegebedürftige im Landkreis Böblingen in Pflegeheimen für ältere Menschen untergebracht?
6. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Pflegebedürftige und ihre Angehörigen stehen im Landkreis Böblingen zur Verfügung?
7. Welche Fördermittel des Landes flossen in den letzten fünf Jahren für die Zielgruppe der jungen Pflegebedürftigen in den Landkreis Böblingen (bitte unter Angabe des konkreten Förderprogramms und Höhe der Fördermittel)?

8. Welche gezielten Maßnahmen oder Modellprojekte plant die Landesregierung, um die Versorgungssituation und Lebensqualität junger Pflegebedürftiger im Landkreis Böblingen und auch in ganz Baden-Württemberg zu verbessern?

24.9.2025

Wahl SPD

Begründung

Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, ein differenziertes Bild der Lebensrealität junger Pflegebedürftiger im Landkreis Böblingen zu gewinnen. Dabei soll insbesondere beleuchtet werden, inwieweit es geeignete Pflegeangebote, Wohnformen, Teilhabemöglichkeiten und Unterstützungsstrukturen für diese Zielgruppe gibt. Die Ergebnisse sollen helfen, bestehende Versorgungslücken zu identifizieren und den politischen Handlungsbedarf für eine bedarfsgerechte, zukunftsfähige Versorgung aufzuzeigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 Nr. 33-0141.5-017/9508 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Personen zwischen 15 und 60 Jahren sind derzeit im Landkreis Böblingen als pflegebedürftig anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach Pflegegraden und Alter)?*

Zu 1.:

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg waren zum 15. Dezember 2023 insgesamt 2 474 Personen im Alter zwischen 15 und 60 Jahren im Landkreis Böblingen pflegebedürftig. Diese verteilten sich zum Stichtag 15. Dezember 2023 wie folgt auf die unterschiedlichen Pflegegrade und Altersgruppen:

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
15 - 20	19	87	109	46	40
20 - 25	17	57	78	53	31
25 - 30	15	56	51	26	23
30 - 35	21	52	36	14	18
35 - 40	20	71	40	24	27
40 - 45	31	77	46	28	15
45 - 50	40	94	63	28	24
50 - 55	60	164	82	46	14
55 - 60	111	253	177	58	32

2. *Wie hat sich die Zahl der jungen Pflegebedürftigen in den letzten zehn Jahren im Landkreis Böblingen entwickelt?*

Zu 2.:

Aktuellen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zufolge ist die Zahl der jungen Pflegebedürftigen im Alter zwischen 15 und 60 Jahren im

Landkreis Böblingen von 2013 bis 2023 um 60,5 Prozent beziehungsweise von 1 541 Personen auf 2 474 Personen angestiegen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein unmittelbarer Vergleich der beiden Zahlen nur eingeschränkt möglich ist.

Grund hierfür ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017, wodurch mehr Menschen als zuvor – auch jüngere Menschen mit einer Behinderung – Zugang zu Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben.

3. Welche Wohn- und Betreuungsangebote bestehen speziell für junge Pflegebedürftige (zum Beispiel betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, barrierefreie Wohnangebote) derzeit im Landkreis Böblingen?

Zu 3.:

Auf Anfrage teilt der Landkreis Böblingen hierzu mit, dass es im Landkreis keine speziellen Angebote für junge Pflegebedürftige gibt. Es gibt jedoch Angebote für Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum. Diese umfassen 32 Plätze in drei Wohngemeinschaften für jüngere Menschen mit vorwiegend körperlicher Behinderung (Rollstuhlfahrer).

Darüber hinaus sind im Landkreis ebenfalls Angebote des betreuten Wohnens sowie barrierefreie bzw. barrierearme Wohnangebote vorhanden. Inwieweit diese speziell für junge Pflegebedürftige konzipiert sind, ist dem Landkreis Böblingen nicht bekannt.

4. Welche Pflegeeinrichtungen im Landkreis Böblingen sind spezifisch auf die Bedürfnisse von jungen Pflegebedürftigen ausgerichtet (zum Beispiel separate Wohnbereiche, altersgerechte Angebote)?

Zu 4.:

Hierzu teilt der Landkreis Böblingen mit, dass keine der Pflegeeinrichtungen im Landkreis speziell auf die Bedürfnisse junger Pflegebedürftiger ausgerichtet ist. Das Thema „junge Pflege“ ist den Einrichtungen im Landkreis Böblingen aber bekannt. Da in einer Einrichtung jedoch in der Regel nur einzelne Personen unter 60 Jahren leben, stellt es eine Herausforderung dar, spezielle Angebote für diese Personengruppe bereitzuhalten. Um einen Wohnbereich mit 15 Plätzen speziell für jüngere Pflegebedürftige anbieten zu können, müsste ein erheblicher Anteil der unter 60-jährigen Pflegebedürftigen im Landkreis in dieser Einrichtung zusammenkommen (s. a. die Antwort zu Ziffer 5).

5. In welchem Umfang werden junge Pflegebedürftige im Landkreis Böblingen in Pflegeheimen für ältere Menschen untergebracht?

Zu 5.:

Laut aktueller Pflegestatistik erhielten zum 15. Dezember 2023 im Landkreis Böblingen insgesamt 56 Personen im Alter zwischen 15 und 60 Jahren Leistungen der stationären Dauerpflege.

6. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Pflegebedürftige und ihre Angehörigen stehen im Landkreis Böblingen zur Verfügung?

Zu 6.:

Auf Anfrage teilt der Landkreis Böblingen hierzu mit, dass sowohl der Pflegestützpunkt als auch die kommunalen Beratungsstellen im Landkreis Menschen jeden Alters Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege anbieten. Liegt die Pflegebedürftigkeit in Kombination mit (oder aufgrund von) einer Behinderung vor,

stehen den Betroffenen zusätzlich Angebote wie die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zur Verfügung.

7. Welche Fördermittel des Landes flossen in den letzten fünf Jahren für die Zielgruppe der jungen Pflegebedürftigen in den Landkreis Böblingen (bitte unter Angabe des konkreten Förderprogramms und Höhe der Fördermittel)?

Zu 7.:

Der Landkreis Böblingen hat aus dem Innovationsprogramm Pflege 2022 eine Förderung in Höhe von 301 877 Euro für das Modellprojekt „Alternative Kurzzeitunterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien“ erhalten. Im Rahmen des Modellprojekts soll ein Angebot für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegegrad in Pflegefamilien aufgebaut werden. Hierzu soll das bestehende Angebot der Jugendhilfe für eine kurzzeitige Unterbringung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Pflegebedarf erweitert werden. Ziel des Projekts ist es, den Familien in ihren individuellen Pflegesituationen gut strukturierte und koordinierte Hilfen zu bieten und sie in Krisensituationen zu entlasten.

8. Welche gezielten Maßnahmen oder Modellprojekte plant die Landesregierung, um die Versorgungssituation und Lebensqualität junger Pflegebedürftiger im Landkreis Böblingen und auch in ganz Baden-Württemberg zu verbessern?

Zu 8.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist darauf hin, dass die Gruppe der unter 60-jährigen Pflegebedürftigen sehr heterogen ist. Zu ihr können Menschen gehören, die aufgrund von Unfällen, schweren chronischen Erkrankungen (wie Multiple Sklerose oder Muskeldystrophie), psychischen Erkrankungen sowie einer körperlichen oder geistigen Behinderung pflegebedürftig geworden sind. Die Bedarfe junger Pflegebedürftiger unterscheiden sich deutlich von denen älterer Pflegebedürftiger. Neben pflegerischer Versorgung können sie auch Unterstützung bei schulischer, beruflicher und sozialer Teilhabe benötigen.

Junge Pflegebedürftige leben in sehr unterschiedlichen Wohnformen. Sie können zu Hause im familiären Umfeld, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – die teilweise auf jüngere pflegebedürftige Menschen spezialisiert sind, wie Intensivpflege-Wohngemeinschaften –, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, im Betreuten Einzelwohnen oder in klassischen Pflegeeinrichtungen wohnen. Letztere haben allerdings häufig keine Angebote, die auf die Bedürfnisse jüngerer Pflegebedürftiger zugeschnitten sind.

Die Versorgung junger Pflegebedürftiger ist ein wichtiges Anliegen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Über die Pflegebedürftigkeit hinaus können junge Pflegebedürftige aufgrund einer Behinderung in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt sein. In diesen Fällen greifen die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 des SGB IX. Sofern bei jungen Pflegebedürftigen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 99 SGB XI die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft im Vordergrund steht, unterstützt das Land Einrichtungsträger durch eine investive Förderung nach der VwV Dezentrale Angebote beim Erwerb, der Schaffung, der Erweiterung, dem Umbau und der Modernisierung sowie im Ausnahmefall auch beim Ersatzneubau neuer Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Damit kommt das Land seiner Aufgabe nach § 94 Absatz 3 SGB IX nach, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags zu unterstützen. Zudem unterstützt das Land im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung. Dabei werden auch die Bedarfe junger Pflegebedürftiger bei konkreten Projekten vor Ort berücksichtigt.

Im Zuge der aktuellen Novellierung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) durch das Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) sollen die bisherigen Regelungen flexibilisiert und entbürokratisiert werden sowie die Regelungen der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und Landespersonalverordnung (LPersVO) in einer Verordnung zusammengeführt werden, um Erleichterungen von den bisherigen heimrechtlichen Vorgaben zu schaffen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration